

Des weiteren die Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

S 2: „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“

S 13: „Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten“.

Dies galt für die Stoffkennzeichnungen.

Bei Zubereitungen war unter Nr. 1270 „Pyrethrine“ vermerkt: „Kennzeichnung nach Anhang: Schädlingsbekämpfungsmittel“ sowie erforderliche Sachkenntnis nach § 12, Abs. 2 GefStoffV. Demgemäß waren Angaben über die Art und Menge der abgegebenen Stoffe und Zubereitungen, Datum der Abgabe, Verwendungszweck usw. zu vermerken. Diese Dokumentation müßte also nach dem Rechtsstand 1993/1994 vorliegen und im Ermittlungsverfahren relevant sein.

- c) **GefStoffV 1993:** Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften beim Inverkehrbringen finden sich im 3. Abschnitt, § 5 - § 14.
Die allgemeinen Umgangsvorschriften für Gefahrstoffe ergeben sich aus § 16 - § 34.
Die Vorschriften für die Schädlingsbekämpfungsmittel sind in Anhang II, Nr. 2 enthalten.

Zu prüfen wäre sicher auch, ob die Bestimmungen in Anhang V, Nr. 6 „Gewerbliche Schädlingsbekämpfung“ der Novelle der GefStoffV 1993 vom Kaufhof bzw. der von ihm beauftragten Firmen eingehalten wurden.


Dr. Erwig Pinter

Anlagen